

Satzung
des
Vereins

„Freunde des Nahverkehrs Zwickau“ e.V.

- § 1 Name und Sitz des Vereines**
- § 2 Zweck des Vereines und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Mitgliederversammlung**
- § 6 Vorstand**
- § 7 Beiträge und Mittel des Vereins**
- § 8 Satzungsänderungen**
- § 9 Auflösung des Vereines**

Anhang: Wahlordnung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen

„Freunde des Nahverkehrs Zwickau“

2. Der Verein ist am 21.01.94 gegründet worden und soll in das Vereinsregister Zwickau eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name

„Freunde des Nahverkehrs Zwickau“ e.V.

3. Sitz des Vereins ist Zwickau

Schlachthofstraße 12, 08058 Zwickau

Der Schriftverkehr erfolgt über:
Freunde des Nahverkehrs Zwickau e. V.
Postfach 200404, 08004 Zwickau
Telefon/Fax: 0375/316 4710

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts:

Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Dokumentierung der Geschichte des Nahverkehrs
- Traditionspflege
- Jubiläen der Zwickauer Straßenbahn zu unterstützen
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- Durchführung von Sonderfahrten für die Bevölkerung mit den historischen Fahrzeugen

3. Finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung können weitere Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeit beschlossen werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
 - b) durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Er ist bei einem Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins möglich. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens vierteljährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Ladungsfrist einberufen. Sie sollte monatlich einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder in einem schriftlich begründeten Antrag die Einberufung verlangt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.
4. Die Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung kann mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
6. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Lediglich für Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Durchführung der erforderlichen Wahlen nach der Wahlordnung für die Vorstandswahlen des Vereines „Freunde des Nahverkehrs Zwickau“ e.V. Sie ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigelegt.
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlüsse zu ihrer Verwendung
 - e) Entscheidung über Anträge
9. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse sowie über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in die Niederschrift einzusehen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der neuen Wahl.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis agiert der 2. Vorsitzende nur in den Fällen, bei denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt vor bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Es genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein durch Abwahl. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit gewählt werden. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung nach behördlichen Vorgaben ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen. Über diese Änderung wird die Mitgliederversammlung im Nachhinein informiert.

§ 7 Beiträge und Mittel des Vereins

1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen. Dem Verein nahestehende juristische Personen können ihren Mitgliedsbeitrag in einem höheren Betrag in Form einer Spende in den Verein einbringen.
2. Der Jahresbeitrag ist ohne Aufforderung jeweils spätestens im 2. Quartal des Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.
3. Sämtliche Rechte der Mitgliedschaft ruhen, solange das Mitglied mit der Bezahlung fälliger oder angemahnter Beiträge im Rückstand ist.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke -siehe § 2- verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die vom Vorstand beauftragten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergemeinschaften verwenden. Die Annahme von Spenden, die den Verein in seiner Arbeit unterstützen, ist möglich.
5. Die Überprüfung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung. Am Jahresende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Bericht des Vorstandes an die Vereinsversammlung zu geben. Jedes Mitglied hat über vereinsinterne Angelegenheiten (Finanzen) Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei dessen Auflösung erhalten die Mitglieder keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 55 AO fällt das Vermögen des Vereins an das

SOS-Kinderdorf Zwickau,

das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Zwickau, den 26.02.2016

.....

J. Mattivi
1. Vorsitzender

Anhang 1 Beitragsordnung

Beitragsordnung des Verein Freunde des Nahverkehrs Zwickau e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3 und 7 der Satzung in der Fassung vom 07.12.2004.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 10.10.2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 7 der Satzung bekannt gemacht und tritt ab 01.01.2012 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise. Der Antrag gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

5. Bei **Vereinseintritt** im laufenden Jahr ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Bankkonto** des Vereins zu zahlen.
Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Zwickau, Blz 870 550 00, Konto 22 42 00 18 60

8. Alle Vereinsbeiträge sind zum 30.06. des Jahres fällig.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren in Höhe eines Monatsbeitrags** erhoben.
10. Die Beiträge des Vereins können auch durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Rückbuchungen die nicht durch den Verein zu vertreten sind, müssen die anfallenden Gebühren vom jeweiligen Mitglied getragen werden.

Zwickau, den 10.10.2011

**Anlage A
zur Beitragsordnung des Verein Freunde des Nahverkehrs
Zwickau e.V.**

Beitragsgruppen	Beitragshöhe	
	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag bei Eintritt im laufenden Jahr
Regulärer Beitrag:		
Privatperson	30,00 €	2,50 €
Unternehmen	130,00 €	nicht möglich
Ermäßigter Beitrag:		
Schüler, Studenten, Rentner, Inhaber einer Sozial- Card, Arbeitslose, Harz-IV-Empfänger	15,00 €	1,25 €

Alle natürlichen Personen sind gemäß der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen vom 03.07.2007 zusätzlich zur Leistung von 10 Stunden im Jahr als weiteren Beitragsbestandteil angehalten. Bei nicht Erreichen erfolgt eine Abgeltung in Form einer Geldzahlung in Höhe von 10,00 EUR für jede nicht erbrachte Stunde. Teilstunden werden auf ¼ -Stunde berücksichtigt. Die Befreiungstatbestände, welche in der vorstehenden Beschlussvorlage genannt sind, bleiben wie dort aufgeführt bestehen.

Bei unterjährigem Eintritt erfolgt keine zeitanteilige Reduzierung der Pflichtstunden.

Anhang 2

**Wahlordnung für die Vorstandswahlen
des
Verein
„Freunde des Nahverkehrs Zwickau“ e.V.**

Allgemeines

- § 1 Wahlvorstand**
- § 2 Wählerliste**
- § 3 Wahlrecht**
- § 4 Einspruch gegen die Wählerliste**
- § 5 Wahlvorschläge**
- § 6 Prüfung der Wahlvorschläge**
- § 7 Ungültige Wahlvorschläge**
- § 8 Wahlvorgang**
- § 9 Stimmenauszählung**
- § 10 Wahlniederschrift**
- § 11 Benachrichtigung der Gewählten**

Allgemeines

Die Wahlen für den Vorstand finden alle zwei Jahre statt.
(§ 5 Abs. 2 der Satzung) Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren im Einzelnen. Diese Regelung ist, soweit die Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, zwingend und erschöpfend. Es ist nicht möglich, im Verein durch Beschlüsse der Mitglieder das Wahlverfahren anders zu regeln. Verstöße gegen wesentliche Vorschriften der WO berechtigen zur Anfechtung der Wahl.

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Versammlungsleiter der ordentlichen Mitgliederversammlung und seinen beiden Beisitzern.
- (2) Alle Maßnahmen können nur durch den Wahlvorstand als Ganzem und nicht von einzelnen Mitgliedern getroffen werden. Der Wahlvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß.

§ 2 Wählerliste

- (1) Der Vorstand hat für jede Vorstandswahl eine Liste der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins zu erstellen. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu, die in die Wählerliste eingetragen sind.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Das Wahlrecht kann nur von Mitgliedern des Vereins wahrgenommen werden, die am Tage der Wahl 18 Jahre alt und mündig sind.
- (2) Gewählt werden können nur die Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, Bürger der BRD und mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind.

§ 4 Einspruch gegen die Wählerliste

- (1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nach Zugang der Wahlunterlagen und nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden.
- (2) Über Einsprüche nach Abs. 1 hat der Vorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung muß dem Mitglied spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgaben zugehen.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Vorstand die Wählerliste nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wählerliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche berichtigt oder ergänzt werden.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied, welches für den Vorstand des Vereines kandidieren möchte, kann nur nach den Bedingungen der WO § 3 Abs. 2 einen Wahlvorschlag beim Vorstand einreichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, erlernter sowie zur Zeit ausgeübter Beruf, Telefonnummer, Staatsbürgerschaft und die Mitgliedszeit enthalten.
- (3) Der Wahlvorschlag muß spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Vorstand eingereicht werden.

§ 6 Prüfung der Wahlvorschläge

Der Vorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Bei Beanstandungen ist der Einreicher unverzüglich unter Angabe der Gründe die zu der Beanstandung geführt haben zu unterrichten.

§ 7 Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind. Ebenfalls ungültig sind Wahlvorschläge die nicht die Bedingungen der WO erfüllen.

§ 8 Wahlvorgang

- (1) Der Vorstand hat geeignete Vorkehrungen zur unbeobachteten Stimmabgabe zu treffen. Die Wahlurne muß verschlossen sein. Die eingeworfenen Stimmzettel dürfen nicht entnommen werden können ohne die Urne zu öffnen.
- (2) Der Leiter der Wahl und seine Beisitzer müssen beim Wahlvorgang im Raum anwesend sein.
- (3) Nach Abschluß der Stimmabgabe ist die Wahlurne zu versiegeln wenn nicht unmittelbar die Stimmenauszählung erfolgt.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenanzahl über die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder hinaus entscheidet das Los.

§ 9 Stimmenauszählung

Die Stimmenauszählung hat nach Möglichkeit im Anschluß an die Wahl zu erfolgen.

§ 10 Wahl Niederschrift

Der Leiter der Wahl hat von dieser eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem neugewählten Vorstand innerhalb einer Woche zu übergeben.

§ 11 Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Leiter der Wahl hat die Gewählten Mitglieder unverzüglich in geeigneter Form von Ihrer Wahl zu unterrichten. Erklärt der Gewählte innerhalb von drei Arbeitstagen nicht das er die Wahl ablehnt gilt er als gewählt.
- (2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle derjenige mit der nächst höheren Stimmenzahl.

Zwickau, 07.12.2004

.....
J. Mattivi
1. Vorsitzender